Kanton St.Gallen

Landwirtschaftsamt

Futterzufuhr auf Alpen

Jahr: _____

Alp: _____ Alp Nr.: _____

Bewirtschafter/in _____

Gemäss Art. 31 der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; DZV) besteht für jede Futterzufuhr in das Sömmerungsgebiet eine Aufzeichungspflicht. Das Journal muss laufend nachgeführt und jährlich neu ausgefüllt werden. Die Aufzeichungspflicht gilt für sämtliches Futter, inklusive Raufutter, welches nicht auf dem Sömmerungsbetrieb produziert wurde.

Bei Korporationsalpen muss jedes Alpzimmer die Futterzufuhr in einem Futterjournal aufzeichen. Das Journal bleibt auf dem Alpbetrieb und kann auf Verlangen jederzeit eingesehen werden.

Futtervorrat aus der Sömmerung Vorjahr

Futterart	Mengen in kg

Aktuelles Jahr:

Futterzufuhr für Raufutter verzehrende Tiere

Datum	Futterart	Mengen in kg	Herkunft/ Lieferant

Futterzufuhr für Schweine

Datum	Futterart	Mengen in kg	Herkunft/ Lieferant

Datum: _____ Unterschrift Bewirtschafter/in: _____